

Datum	02.05.2014
Zahl	<b>KL17-VA-1137/2014 (016/2014)</b> Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Hr. Malle
Telefon	050-536-64171
Fax	050-536-64700
E-Mail	bhkl.sicherheitswesen@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:  
Durchsuchungsverordnung gem. § 41 SPG idgF.

Gemäß § 41 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl 1991/566 idgF (SPG), erlässt die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land für die Veranstaltung „AUTO-NEWS 2014“ folgende

### VERORDNUNG:

1. Der Zutritt zu dem gem. der Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 07.05.2014, Zahl: KL17-VA-1137/2014 unter Pkt. II. bzw. unter Pkt. I. näher bezeichneten Veranstaltungsgelände wird in der Zeit vom **28.05.2014, 07.00 Uhr bis 01.06.2014, 02.00 Uhr**, von der Bereitschaft abhängig gemacht, seine Bekleidung und mitgeführte Behältnisse durchsuchen zu lassen.
2. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Personen, die Zutritt haben wollen, vor dem Einlass zu durchsuchen (Kleidung und mitgeführte Behältnisse sowie Fahrzeuge jeder Art) und sie im Falle der Weigerung vom Zutritt dieser Veranstaltung – notfalls auch durch Zwang (§ 50 SPG) – auszuschließen. Neben den Sicherheitsorganen sind auch Organe des privaten Ordnerdienstes berechtigt, Personen, die Zutritt haben wollen, vor dem Einlass zu durchsuchen (Kleidung und mitgeführte Behältnisse sowie Fahrzeuge jeder Art) sowie mitgeführtes Glasgebilde abzunehmen.
3. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises bzw. der Vignette gegenüber dem Land besteht nicht.
4. Die Verordnung tritt am Ende der Veranstaltung außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:

  
(Malle)

Kundmachungsverfügung:

1. Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land am WS.;
2. Amtstafel des Gemeindeamtes Maria Wörth, 9081 Reifnitz am WS.;
3. Amtstafel des Gemeindeamtes 9074 Keutschach am See;
4. Bezirkspolizeikommando Klagenfurt, 9170 Ferlach, mit dem Auftrag, diese Verordnung an geeigneten Stellen im Veranstaltungsbereich anzubringen;
5. Polizeiinspektion 9081 Reifnitz am WS.;
6. Gemeindeamt Maria Wörth, zH Herrn Bgm. Adolf Stark, als Veranstalter mit dem Auftrag, diese Verordnung in geeigneter Form an sichtbaren Stellen im Veranstaltungsbereich sowie an den Einlasskontrollen anzubringen.
7. Gemeindeamt Keutschach am See, zH Herrn VzBgm. Florian GABRIEL, mit dem Auftrag, diese Verordnung in geeigneter Form an sichtbaren Stellen im Veranstaltungsbereich anzubringen.
8. z.d.A.